

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Lübeck**

### **über das Hochschulauswahlverfahren**

**Vom 21. November 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 21.11.2024

*Aufgrund des § 4 Absatz 7 Satz 8 und § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510) sowie § 27 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 22), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. November 2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 20. November 2024 folgende Satzung erlassen:*

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über das Hochschulauswahlverfahren vom 20. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103), geändert durch Satzung vom 29. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Quotierung**

(1) Die Höhe der Vorabquote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HZG beträgt 3 %. Die Höhe der Vorabquote für das Probestudium gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HZG beträgt 2 %.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß vorstehendem Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 beziehungsweise 6 HZG werden die Studienplätze zunächst zu 20 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Bestenquote gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 HZG) und zu 20 % nach der Zeitdauer seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeitquote gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 HZG) vergeben.

(3) Die Vergabe der übrigen 60 % der nach der Vergabe gemäß Absatz 2 verbleibenden Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a HZG.

(4) Für den folgenden Studiengang gelten gemäß § 3 zusätzliche Auswahlmaßstäbe:  
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

4. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3**

#### **Zusätzliche Auswahlmaßstäbe**

(1) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen gilt:

Bei Vorliegen einer mindestens mit befriedigend abgeschlossenen Ausbildung in einem baubezogenen Beruf verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Durchschnittsnote) um 0,5. Bei Vorliegen einer mindestens neunmonatigen Ausbildung in einem baubezogenen Beruf verbessert sich die HZB-Durchschnittsnote um 0,3. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Rein schulische Ausbildungen ohne betrieblichen Teil werden nicht anerkannt.“

5. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die folgende Anlage ersetzt:

#### **„Anlage – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Absatz 1 Satz 3**

**Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen werden insbesondere folgende baubezogene Ausbildungsberufe in Industrie und Handwerk sowie verwandte Ausbildungsberufe aus dem Bausektor durch Entscheidung der Studiengangsleitung anerkannt:**

- Bauzeichnerin oder Bauzeichner
- Beton- und Stahlbauerin oder Beton- und Stahlbauer
- Kanalbauerin oder Kanalbauer
- Maurerin oder Maurer
- Straßen- und Tiefbauerin oder Straßen- und Tiefbauer
- Straßenwärterin oder Straßenwärter
- Wasserbauerin oder Wasserbauer
- Zimmererin oder Zimmerer

**Abschluss:** Facharbeiterinnen- oder Facharbeiterbrief beziehungsweise Gesellinnen- oder Gesellenbrief in einem der oben genannten Ausbildungsberufe“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Lübeck, den 21. November 2024*

*Dr. Muriel Kim Helbig  
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*